



<b>Nr. 397/2023</b>	<b>Federführung: Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima</b>	öffentlich	<b>X</b>
<b>25.10.2023</b>	<b>Beteiligte FB /Abt.:</b>	nicht öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b> Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft	<b>Sitzungstermin</b> 14.11.2023	<b>Zuständigkeit</b> beschließend
---	-------------------------------------	--------------------------------------

<b>TOP</b> <b>Lärmaktionsplanung der 4. Runde</b> <b>hier: Lärmkarten der 4. Runde</b>
--

### Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft nimmt die neuen Lärmkarten der 4. Runde nach § 47 c BImSchG zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit und Beteiligung anderer Behörden gemäß § 47 d Absatz 3 BImSchG (Phase 1) durchzuführen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	
<b>Gesamtausgaben der Maßnahme</b>	<b>Eigenanteil</b>
<b>Produktsachkonto</b>	

### Begründung

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf der Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

Städte und Gemeinden sind jetzt zum vierten Mal verpflichtet, die Lärmaktionsplanung auf der Grundlage einer aktualisierten Lärmkartierungen entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie durchzuführen.

Die für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständigen Behörden ergeben sich aus § 47 e BImSchG. Demnach sind die jeweiligen Gemeinden zuständig für die Aufstellung von

Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Die erforderliche Lärmkartierung wird alle fünf Jahre neu durchgeführt.

Ein aufgestellter Lärmaktionsplan ist auf der Grundlage der neuen Lärmkartierung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten oder neu aufzustellen.

Die Lärmaktionspläne der Stufe 4 sind bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen oder zu überarbeiten.

Davon sind alle Städte und Gemeinden betroffen, die von einer Lärmkartierung erfasst wurden. Dabei ist es in der Stufe 4 unerheblich, ob Betroffene vorhanden sind oder nicht.

Um das gegen Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren (2016/2116) abzuwenden und eine Klageerhebung zu vermeiden, sind die Kommunen vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen aufgefordert worden, die Lärmaktionspläne fristgerecht bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen. Zur Überprüfung wurde ein Aufsichtsverfahren von der Bezirksregierung Düsseldorf eingeführt. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, droht die Einleitung eines Klageverfahrens durch die EU-Kommission.

Nach Einschätzung des MUNV vom 04.07.2023 könnten auf Nordrhein-Westfalen hierdurch Strafzahlungen in der Größenordnung von 185.000 Euro pro Tag zukommen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für die Städte und Gemeinden außerhalb der Ballungsräume die gesetzlich erforderliche Berechnung der Lärmkarten vorgenommen und das Ergebnis der Lärmkartierung der 4. Runde den Kommunen veröffentlicht.

Die neuen Lärmkarten der 4. Runde sind im Umgebungslärmportal für die Öffentlichkeit freigeschaltet und können dort eingesehen werden.

Lärmkarten können eingesehen werden bei: <https://www.umgebungslaerm.nrw.de>

Der Bericht über die Ergebnisse der Lärmkartierung sowie Auszüge der Lärmkarten sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

### **Ergebnis der Lärmkartierung:**

1. Für die Stadt Tönisvorst sind Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen (Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) kartiert worden. Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist die Stadt Tönisvorst zuständig.

2. Für die Stadt Tönisvorst sind Lärmkarten für eine Haupteisenbahnstrecke des Bundes (Haupteisenbahnstrecke mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr) kartiert worden. Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist entsprechend § 47 e Absatz 4 BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Weitere Lärmarten, z.B. Fluglärm, sind überprüft worden und nicht für das Stadtgebiet der Stadt Tönisvorst kartiert worden.

### Erläuterungen zur Lärmkartierung der 4. Stufe:

Die neuen Lärmkarten sind mit den vorherigen Lärmkartierungsergebnissen nicht mehr vergleichbar, weil seit 2022 alle Lärmkarten in der EU nach einem neuen, einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt werden. Hierdurch sind nun die Ergebnisse der Mitgliedsstaaten miteinander vergleichbar. Vielerorts sind durch das neue Berechnungsverfahren deutlich mehr lärmbelastete Personen ausgewiesen worden, obwohl sich die Lärmsituation in den vergangenen fünf Jahren nicht wesentlich geändert hat oder evtl. sogar Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

Diese Änderungen ergeben sich insbesondere durch folgende neue Regelungen:

1. Emissionen im Straßen-, Schienen- und Luftverkehr werden wesentlich detaillierter modelliert.
2. Schallausbreitung wird komplexer modelliert.
3. Belastetenzahlen werden anders ermittelt.
4. Rundungspegel wurden geändert.

### **Aktive Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Bearbeitung der Lärmaktionsplanung findet eine frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit und Beteiligung anderer Behörden statt. Hierzu erfolgt eine Bekanntmachung (Öffentlichkeitsarbeit Stufe 1).

Die Öffentlichkeit wird frühzeitig eingeladen, an einer Lärmaktionsplanung mitzuwirken. Von der Verwaltung werden hierzu folgende Informationen gegeben:

- \* die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten mit Bericht zu den Ergebnissen)
- \* die Erforderlichkeit der Planaufstellung bzw. Planüberprüfung
- \* die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung
- \* ggf. der zu überprüfende Lärmaktionsplan und
- \* ggf. verschiedene Vorschläge zur Lärminderung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung jeweiliger Maßnahmen.

Die Verwaltung wird die frühzeitige Beteiligung für den Lärmaktionsplan Stufe 4 durchführen.

### **Anlagen:**

Lärmkarte Straßenverkehr 24h  
Lärmkarte Straßenverkehr nachts  
Lärmkarte Schienenverkehr (Bund) 24h  
Lärmkarte Schienenverkehr (Bund) nachts  
Lärmkarte Schienenverkehr (Sonstige) nachts  
Bericht über die Lärmkartierung 4. Stufe